

Steuertipp: Umsatzsteuerbehandlung für erbrachte Online Marketing Dienstleistungen für ausländische Kunden

Das Online-Marketing ist in den meisten Fällen im Bereich „B2B“ eine „sonstige“ Leistung. Solche Leistungen werden im Allgemeinen am Ort des Leistungsempfängers ausgeführt.

Sie betreiben eine Marketingfirma, die Online Marketing, wie zum Beispiel in sozialen Medien wie Facebook, LinkedIn, Twitter und Co. Für ausländische Auftraggeber erbringt? Wie sind dann solche Leistungen für im Ausland steuerpflichtige Firmen hinsichtlich der Umsatzsteuer zu behandeln?

Exkurs: *Kommt es zur Veranlagung von Umsatzsteuernachzahlungen bei Auslandsgeschäften, dann werden diese Steuernachzahlungen beim deutschen Lieferanten fällig. Diese übersteigen in der Regel den Überschuss, den man aus eben diesem Geschäft erzielt hatte. Auch in aller Regel ist der ausländische Kunde - nach Jahren - nicht mehr bereit, die deutsche Umsatzsteuer nachzubezahlen.*

Bei Auslandssachverhalten sollte man die Umsatzsteuerpflicht also sehr genau prüfen! Ferner kann es sein, dass man als deutscher Unternehmer im Ausland beim Leistungsempfänger seine Umsatzsteuer zu deklarieren hat. Damit sind Leistungen an Unternehmer im Drittland nicht steuerbar. Hier ist zu prüfen, welche umsatzsteuerlichen Verpflichtungen man im jeweiligen Ausland hat. Eine Ausnahme gilt für Kunden in der Schweiz, die sich der EU-Regelung weitgehend angeschlossen hat.

Für Leistungen an Unternehmer in der EU gilt das Reverse-Charge-Verfahren: Es handelt sich dabei um die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und ist eine Sonderregelung bei der Umsatzsteuer. Nach diesem Spezialfall muss der Leistungsempfänger (Kunde) und nicht der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer entrichten. Beim Reverse-Charge-Verfahren darf der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger nur das Nettoentgelt in Rechnung stellen. Daraus entsteht für den Kunden in der Folge eine Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt. Ist der Leistungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, kann er den Betrag aber auch selbst wieder als Vorsteuer geltend machen.

Praxistipp: Das Reverse-Charge-Verfahren im EU-Zahlungsverkehr bietet Vereinfachungspotential, da der leistende Unternehmer den Vorgang nun nicht mehr gesondert beim Finanzamt angeben muss. Besonders bei grenzübergreifenden Transaktionen findet das Verfahren Anwendung, da hier der Kontakt mit dem deutschen Finanzamt für den ausländischen leistenden Unternehmer entfällt. Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ist in § 13b UStG geregelt und betrifft nur dort ausgewiesene bestimmte Lieferungen und Leistungen.

Für diese ist daher nur bei inländischen deutschen Auftraggebern eine Umsatzsteuer von in der Regel 19 % auszuweisen und abzuführen.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

